

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturzentrums (Adam'sche Schlösschen) der Stadt Adelsheim, Kreuzgasse 13

§ 1 Allgemeines

Das Kulturzentrum dient primär zur Veranstaltung von kulturellen Veranstaltungen, die zur Bereicherung des sozialen und kulturellen Lebens beitragen. Es ist ein Ort, der den Wert der Kultur und deren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur individuellen Entfaltung in den Vordergrund stellt. Insbesondere soll es für folgende Nutzung zur Verfügung stehen:

- kulturelle Zwecke, wie Konzerte, Liederabende, Kleinkunst, Kabarett, Ausstellungen, Autorenlesungen und Vorträge öffentlicher Art;
- weitere Nutzungen, wie Empfänge der Stadt und Tagungen.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Kulturzentrums - Großer Saal mit Foyer/Garderobe Küche und sanitäre Anlagen - können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einer Gestattung oder privat-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume. Städtische Veranstaltungen haben immer Vorrang.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeigneten und namentlich benannten Personen/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Nutzungsart und -zeit können begrenzt werden. Die Nutzung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Adelsheim zu befürchten ist.

(5) Der Nutzer hat den mit der Stadt für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Eingänge, Fluchtwege und Notausgänge sind von allen Hindernissen freizuhalten. Es herrscht striktes Rauchverbot im gesamten Gebäude.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, nach Beendigung der Veranstaltung folgende Auflagen zu erfüllen:

- Entfernen eingebrachter Sachen
- Löschen der elektrischen Beleuchtung, Abschalten von Geräten, gegebenenfalls Abschaltung oder Drosselung der Heizkörper
- Schließen der Fenster und Türen (sowohl Türen im Gebäude als auch Außentüren),
- Verschließen der Eingangstür zum Gebäude, Rückgabe des Schlüssels zum vereinbarten Zeitpunkt.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und sonstige ihm zur Nutzung überlassenen Sachen wie übergeben, zu hinterlassen. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine besondere Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt dies auf Kosten des Nutzers.

(8) Für den störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen und dem Beauftragten des Bürgermeisters vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Evtl. anfallende und mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Gebühren oder Entgelte hat der Nutzer zu zahlen. Der Überlassungsvertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.

(9) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen sowie Änderungen des Nutzungsvertrages vorzunehmen.

§ 3 Haftung

(1) Die Stadt übergibt das Nutzungsobjekt dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand,

Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte dokumentiert und nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß 8836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten, soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(5) Die Stadt haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachte Gegenstände.

(6) Die Stadt Adelsheim ist berechtigt, für die nach Absatz 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Adelsheim übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Sie haben das Recht die Räume während der Nutzung zu betreten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5 Steuern und GEMA-Gebühren

(1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der Stadt vorzulegen.

(3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturzentrums wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird in einer besonderen Entgeltordnung, die Bestandteil der Benutzungsordnung ist, geregelt.

(2) Das Nutzungsentgelt wird im Voraus erhoben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer das Kulturzentrum in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Zusendung der Gestattung oder dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

(3) Der Fälligkeitstermin wird in der Gestattung oder im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8 Erstattung

- (1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 Sicherheitsvorschrift

- (1) Der Betrieb des Kulturzentrums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Baden-Württemberg, der Unfallverhütungs- sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.
- (2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.
- (3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adelsheim, den 18.02.2024

Wolfram Bernhardt
- Bürgermeister -

Festsetzung des Benutzungsentgelts für das Kulturzentrum

1. Nutzung durch Vereine und gemeinnützige Organisationen aus Adelsheim sowie durch die Ortsgruppen von Parteien*

- Pro Jahr ist die erste Veranstaltung mit einer Miete von 100,- Euro verbunden; die Nutzung beinhaltet den Saal, die Küche sowie die sanitären Anlagen Nebenkosten sind enthalten.
- Für jede weitere Veranstaltung im gleichen Jahr beträgt die Miete 250,- Euro pro Veranstaltung; die Nutzung beinhaltet den Saal, die Küche sowie die sanitären Anlagen Nebenkosten sind enthalten.

2. Nutzung durch Parteien (ohne Adelsheimer Ortsgruppe), Unternehmen und öffentliche Institutionen

- Die Miete für Parteien und Unternehmen beträgt 300,- Euro pro Tag; die Nutzung beinhaltet den Saal, die Küche sowie die sanitären Anlagen Nebenkosten sind enthalten.

3. Vermietung an Privatpersonen

- Eine Vermietung des Kulturzentrums an Privatpersonen, beispielsweise für Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern, ist ausgeschlossen.

4. Hausmeister

- Eine Einweisung durch den Hausmeister ist kostenfrei. Ist erwünscht, dass der Hausmeister während der gesamten Veranstaltung anwesend ist, wird dies mit 50,00 €/Person/Stunde berechnet.

5. Allgemeine Hinweise

- Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten sorgfältig zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lärm- und Sicherheitsauflagen, sind die Mieter verantwortlich.

* Dies umfasst auch Verbünde, wenn die Ortsgruppe in einem Baulandverbund aufgegangen ist, wobei Baulandverband die Ortsgruppen von Adelsheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg und Seckach umfasst.